

## **Richtlinien**

### über die Durchführung des Beförderungsdienstes für gehunfähige Schwerbehinderte im Kreis Groß-Gerau

Außergewöhnlich gehbehinderte oder bewegungsunfähige Schwerbehinderte haben aufgrund ihrer Behinderung oft nicht mehr die Möglichkeit am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Der Kreis Groß-Gerau sieht es als seine Aufgabe an, diesen schwerbehinderten MitbürgernInnen ihren Behinderungen entsprechende Fahrgelegenheiten zu bieten und somit eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Behinderte erhalten bereits durch das "Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienststopfern sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr" - Nahverkehrsgesetz - die Möglichkeit, öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich bzw. mit Wertmarke zu benutzen. Viele von Ihnen können jedoch von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch machen, weil sie wegen der Art und Schwere der Behinderung bzw. Kriegsbeschädigung die Nahverkehrsmittel nicht in Anspruch nehmen können.

Für diesen Personenkreis will der Kreis Groß-Gerau einen gewissen Ausgleich schaffen und der Gefahr der Vereinsamung vorbeugen. Es soll ermöglicht werden, so lange wie möglich Beziehungen zur Umwelt und soziale Kontakte zu erhalten, sowie am Leben in der Gemeinschaft und am kulturellen Geschehen teilzunehmen.

### 1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Berechtigt an dem Beförderungsdienst für Schwerbehinderte teilzunehmen sind nur Personen, die außergewöhnlich gehbehindert im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 14 des Straßenverkehrsgesetzes oder entsprechender straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften sind. Dies ist durch einen amtlichen Schwerbehindertenausweis mit dem eingetragenen Merkzeichen "aG" oder einen entsprechenden Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes nachzuweisen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die über ein eigenes Kraftfahrzeug verfügen.

### 2. Einkommensgrenze

Anspruchsberechtigt nach diesen Richtlinien auf Übernahme der Fahrtkosten sind alle Personen, deren Familieneinkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus dem:

Grundbetrag nach § 85 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes

zuzüglich eines Familienzuschlages des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 % des Eckregelsatzes für jede weitere im Haushalt lebende Person

zuzüglich Kosten der Unterkunft.

Zur Feststellung der Einkommensgrenze dient ein Fragebogen "zur kostenlosen Inanspruchnahme von Taxifahrten und Fahrdiensten für außergewöhnlich gehbehinderte Mitbürger durch den Kreis Groß-Gerau".

### 3. Taxifahrten

Anspruchsberechtigten Personen des Kreises Groß-Gerau, die ohne fremde Hilfe keine öffentlichen Verkehrsmittel, wohl aber Taxen benutzen können, wird nach Maßgabe dieser Richtlinien kostenlose Benutzung gewährt.

### 4. Fahrdienst mit Spezialfahrzeugen

Anspruchsberechtigte Personen des Kreises Groß-Gerau, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung weder öffentliche Verkehrsmittel noch Taxen benutzen können, steht ein Fahrdienst mit Spezialfahrzeugen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und des Arbeiter-Samariter-Bundes (ASB) zur Verfügung. Bei der Inanspruchnahme dieses Fahrdienstes ist die Betreuung der Behinderten durch eine Person ihres Vertrauens oder durch eine Begleitperson des DRK bzw. des ASB gewährleistet.

### 5. Antragsverfahren

Als Antrag dient der unter Punkt "Einkommensgrenze" genannte Fragebogen, der beim Kreissozialamt bzw. den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhältlich ist. Nach Überprüfung der Einkommensgrenze und der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erhalten die Anspruchsberechtigten einen vom Kreis ausgestellten Berechtigungsschein. Dieser Berechtigungsschein ist gültig für die Dauer eines Jahres (bzw. bis maximal Dezember) und ist jährlich nach Vorlage eines weiteren Fragebogens zu erneuern, soweit zu diesem Zeitpunkt noch ein Anspruch auf Teilnahme am Fahrdienst nach diesen Richtlinien besteht.

Der/die Antragsteller/in ist erst ab dem nachfolgenden Monat nach der Antragstellung zur Nutzung des Fahrdienstes berechtigt. (Beispiel: Bei Antragstellung im Verlaufe des Januar werden Fahrgutscheine ab Februar ausgegeben.)

Nach Ausstellung des Berechtigungsscheines werden den anspruchsberechtigten Personen für jedes Vierteljahr 18 Fahrgutscheine übersandt, die ebenfalls von der Kreisverwaltung ausgestellt werden.

Jeweils 6 Fahrgutscheine gelten für einen Monat und sind nicht in den nächsten Monat übertragbar. Auf jedem Gutschein ist die Gültigkeitsdauer vermerkt. Der Fahrgutschein ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Den anspruchsberechtigten Personen, die nicht in der Lage sind ihren Rollstuhl zu verlassen, steht der Fahrdienst des Deutschen Roten Kreuzes bzw. des Arbeiter-Samariter-Bundes Main Spitze zur Verfügung.

Den anspruchsberechtigten Personen wird außerdem ein Verzeichnis der im Kreis ansässigen Taxiunternehmen sowie ein Abdruck der Richtlinien zur Verfügung gestellt. Ebenso die Anschriften der Verbände, die über Spezialfahrzeuge für Rollstuhlfahrer verfügen.

#### 6. Zweck, Anzahl sowie Umfang der Fahrten und Wegfall der Teilnahmeberechtigung

Die unter "Taxifahrten" und "Fahrdienst mit Spezialfahrzeugen" genannten Beförderungsdienste sollen den Berechtigten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Eine Kostenübernahme erfolgt nur, soweit nicht andere Kostenträger vorhanden sind (z. B. zur gesundheitlichen Versorgung).

Von den 6 Fahrgutscheinen pro Monat sind 4 für Fahrten innerhalb des Wohnortes und 2 für Fahrten in einem Umkreis von höchstens 50 km pro einfacher Strecke bestimmt. Für die Berechnung des Umkreises von 50 km dient der Ort, von dem aus der Berechtigte die Fahrt antritt. Die Fahrt kann deshalb von der Wohnung oder einem anderen von dem Berechtigten bestimmten Ort angetreten werden.

Die Fahrgutscheine werden farblich unterschiedlich nach Art der Gültigkeit gekennzeichnet.

Sofern das Fahrziel bei Antritt der Fahrt mehr als 50 km (einfache Strecke) entfernt liegt, kann der Fahrgutschein auch nicht unter Zuzahlung des Differenzbetrages genutzt werden.

Vom Ausgangspunkt zum Zielpunkt jeder Fahrt ist stets die kürzeste Strecke zu benutzen. Jede Fahrt endet am ersten Zielpunkt. Wartezeitbedingte Fahrtunterbrechungen sind unzulässig. Es ist grundsätzlich nicht statthaft, zwei Fahrten auf einem Schein zu verrechnen, d. h. für Weiterfahrten und Rückfahrten sind jeweils neue Fahrgutscheine zu verwenden. Fahrten mit mehreren Zielen auf einem Fahrgutschein sind nicht zulässig.

Wartezeiten dürfen nur dann in Anrechnung gebracht werden, wenn diese durch Abholen der anspruchsberechtigten Person am Bestellort oder Hinbegleiten am Zielort zustande gekommen sind. Sie dürfen für eine Fahrt insgesamt 30 Minuten nicht übersteigen. Die Gründe für Wartezeiten und deren Dauer sind vom Fahrer auf dem Fahrgutschein zu vermerken.

Die Dienstleistungen der Fahrer erstrecken sich ausschließlich auf die Durchführung der im Rahmen des Beförderungsdienstes und dieser Richtlinien zulässigen Einzelfahrten und die besondere Hilfestellung, die schwerkörperbehinderten Fahrgäste vor Antritt (z. B. Abholen aus der Wohnung, Gepäck tragen, Hilfestellung beim Ein- und Aussteigen in das Fahrzeug) und nach Beendigung der Fahrt unbedingt benötigen. Eine darüber hinausgehende Sonderbetreuung der Schwerbehinderten durch sogenannte ambulante Dienste, wie Erledigung von Einkäufen oder sonstigen Besorgungen, Übernahme von Haushaltshilfen usw., können keinesfalls Bestandteil des Beförderungsdienstes sein. Falls solche Dienste von Seiten der Fahrer oder Taxiunternehmer trotzdem geleistet werden, so müssen sie als rein persönliche, private Angelegenheit betrachtet werden und dürfen keine Auswirkungen auf den Fahrpreis für die von den Behinderten bestellten Fahrten haben.

**Bei missbräuchlicher Verwendung der Fahrgutscheine von Seiten der anspruchsberechtigten Personen erlischt die Teilnahmeberechtigung am Beförderungsdienst mit sofortiger Wirkung.**

#### 7. Abrechnungsverfahren

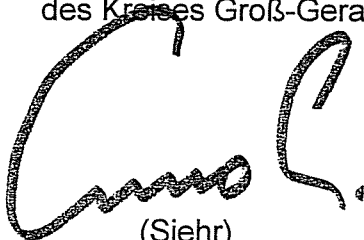
Die Abrechnung erfolgt bei Taxifahrten über den Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.; der DRK-Kreisverband und der ASB-Mainspitze rechnen ihre Leistungen unmittelbar mit der Kreisverwaltung ab.

#### 8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01. Januar 1991 zum 31.12.2004 ihre Gültigkeit.

Groß-Gerau, den 06.12.2004

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau



(Siehr)  
Landrat